

An das  
Österreichische Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Per Mail an:**

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at  
katharina.klement@parlament.gv.at  
bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, 3. April 2017

GZ: Ausschussbegutachtung (5/AUA), 13260.0060/1-L1.3/2017  
Ausschussbegutachtung gem. § 40 Abs. 1 GOG zum Antrag der Abgeordneten Jürgen Schabhüttl, Mag. Michael Hammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, das das Versammlungsgesetz 1953 ändern soll.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ - Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

**1. Verlängerung der Anzeigefrist von 24 auf 48 Stunden - § 2 Abs 1**

In § 2 Abs 1 soll die Wortfolge „24 Stunden“ auf „48 Stunden“ geändert werden.

Die Verlängerung der Anzeigepflicht ist aus Sicht von ÖKOBÜRO sachlich nicht begründet. Die zeitnahe Reaktion auf tagespolitische Entwicklungen wird durch die Verlängerung erschwert, ohne dabei der Verwaltung eine wesentliche Erleichterung zu gewähren.

Gleichzeitig schützt das Versammlungsrecht ausdrücklich auch spontane Versammlungen, die durch die Fristverkürzung notwendiger Weise zunehmen würden. Gerade solche Spontanversammlungen sind jedoch erfahrungsgemäß stärker von Auflösung durch die Polizei und anderen Einschränkungen bedroht. Eine fehlende Anzeige wird darüber hinaus in der Praxis regelmäßig mit Verwaltungsstrafen geahndet, auch wenn das Recht auf spontane Versammlungen von Artikel 11 EMRK und Artikel 12 StGG geschützt wird.

**Die Verlängerung der Anzeigefrist wird daher abgelehnt. ÖKOBÜRO fordert die antragstellenden Abgeordneten dazu auf, diesen Passus zu streichen.**

## **2. Versammlungen, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dienen – § 6 Abs 2 (neu) iVm § 16 Abs 2 (neu)**

Dem § 6 wurde neu folgender Abs 2 hinzugefügt:

*„(2) Eine Versammlung, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient und den außenpolitischen Interessen, anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den demokratischen Grundwerten der Republik Österreich zuwiderläuft, kann untersagt werden.“*

Dem § 16 wurde neu folgender Abs 2 hinzugefügt:

*„(2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 obliegt die Untersagung der Versammlung der Bundesregierung, wenn die beabsichtigte Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten und von Vertretern internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte angezeigt wurde.“*

Der Gesetzgeber will angesichts der jüngsten Vorkommnisse im türkischen Wahlkampf ein Instrument schaffen, das im Inland stattfindende parteipolitische Agitation im Rahmen von Wahlkämpfen von Drittstaaten unterbinden kann, wenn diese mit dem demokratischen Wertesystem in Konflikt steht. Aus unserer Sicht besteht hier jedoch die Gefahr, „dass das Kind mit dem Bade“ ausgeschüttet wird und im Ergebnis unsere Demokratie und Zivilgesellschaft geschwächt statt gestärkt werden.

Die Formulierung des § 6 Abs 2 iVm. § 16 Abs 2 ist jedenfalls zu unpräzise. Es gilt im Gesetzestext und in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass sich diese Gesetzgebung auf „Parteipolitik“ und/oder politische Wahlkämpfe bezieht. Es muss klar sein, dass weiterhin zivilgesellschaftliches Engagement, Kritik und Demonstrationen oder Veranstaltungen gegen und demokratische Kritik an Regierungspolitik von Drittstaaten in Form von Versammlungen möglich sein werden.

Darüber hinaus findet im § 6 Abs 2 die *Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte* als Voraussetzung keine Erwähnung, § 16 Abs 2 benennt jedoch die Bundesregierung ausschließlich in diesen Fällen als entscheidungsbefugt. Somit wäre die Behörde befugt, jedwede Veranstaltung, die ohne Vertretende ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte stattfindet, die aber den in § 6 Abs 2 genannten Punkten zuwiderläuft, ohne vorherige Entscheidung der Bundesregierung aufzulösen.

Auch das Abstellen auf u.a. „*außenpolitische Interessen*“ sowie „*anerkannte internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten*“ erscheint zudem überschießend, wenn es darum geht, das grundrechtlich verankerte Versammlungsrecht einzuschränken. Weder sind die außenpolitischen Interessen eindeutig definiert, noch sind das die nicht näher erläuterten Rechtsgrundsätze und Gepflogenheiten. Ebenso wenig definiert ist, was unter „*politischer Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen*“ zu verstehen ist bzw. was dieser „*dient*“. Auch muss klargestellt werden, dass es sich um Parteiolitik und nicht um Aktivitäten der Zivilgesellschaft in Wahrnehmung demokratischer Grundrechte handelt, die ihnen in anderen Staaten verwehrt werden oder diese sich dort einem Risiko aussetzen würden oder das Ziel ist, auf demokratische und politische Missstände in Drittstaaten hinzuweisen. Schließlich kann § 6 Abs 2 so interpretiert werden, dass Versammlungen österreichischer Staatsangehöriger untersagt werden könnten, und nicht nur solche von Drittstaatsangehörigen.

Konsequent zu Ende gedacht könnte eine Versammlung untersagt werden, die eine Initiative des ehemaligen US-Vizepräsidenten Al Gore zum sofortigen Ausstieg aus Erdöl unterstützt, wenn aus außenpolitischen Erwägungen erdölfördernde Staaten nicht vergrämt werden sollen – und das sogar

unabhängig davon, ob Mr. Gore bei der Versammlung anwesend ist oder nicht. Andere Beispiele wären etwa Demonstrationen russischer Staatsangehöriger gegen umweltschädliches Verhalten des russischen Staatskonzerns Gazprom, die untersagt werden könnten, um Geschäftsbeziehungen der mehrheitlich in Staatsbesitz befindlichen OMV nicht zu stören oder Proteste gegen Kinderarbeit in asiatischen Staaten.

**Die Einführung des § 6 Abs 2 iVm § 16 Abs 2 wird in vorliegender Form daher abgelehnt. ÖKOBÜRO fordert die antragstellenden Abgeordneten dazu auf, diesen Passus zu überarbeiten.**

### **3. Einführung eines Schutzbereiches für rechtmäßige Versammlungen - § 7a (neu)**

In § 7a soll ein Schutzbereich für rechtmäßige Versammlungen von bis zu 150 Metern eingeführt werden, abhängig von der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl der erwarteten Teilnehmenden sowie des zu erwartenden Verlaufes. Darüber hinaus sind Versammlungen am selben Ort und zur selben Zeit sowie im Schutzbereich einer anderen Versammlung verboten. Laut Erläuterungen soll damit der ungestörte Ablauf von rechtmäßigen Versammlungen gewährleistet werden. Des Weiteren heißt es dort:

*„Die Anmeldung einer Versammlung an einem Ort, an dem bereits eine andere stattfinden soll, ist zumeist Ausdruck dafür, dass die ursprüngliche Versammlung gestört oder ihr Ziel verhindert werden soll (Gegendemonstration). Eine demokratische Gesellschaft muss es aber aushalten, dass jeder im verfassungsgesetzlich vorgegebenen Rahmen seine Meinung kundtun darf, ohne dass ihm dies durch andere verunmöglicht wird.“*

Wir geben zu bedenken, dass es im Rahmen einer Gegendemonstration auch möglich sein muss, den Teilnehmenden einer Veranstaltung eine widersprechende Meinung kundzutun. Auch das muss eine demokratische Gesellschaft aushalten. Ein Schutzbereich von bis zu 150 Metern verunmöglicht dies jedoch, da es den Teilnehmenden an einer Veranstaltung sowie unbeteiligten anwesenden Dritten in diesem Fall nicht möglich ist, eine Gegenveranstaltung zu überblicken und deren Ausmaß abzuschätzen.

Ein konkreter Beispielfall ist eine Anti-Asyl-Kundgebung vom Juni 2015 direkt neben dem Asylquartier in Wien-Erdberg. Weniger als 20 Meter entfernt von der Veranstaltung fand eine friedliche Gegenveranstaltung statt. Dies signalisierte sowohl den Teilnehmenden an der ursprünglichen Veranstaltung als auch den im Quartier untergebrachten Asylwerbenden, dass es in Österreich Menschen gibt, die mit dieser Positionierung nicht einverstanden sind. Bei einer Schutzzone von 150 – oder auch nur 50 – Metern, wären einzig die Teilnehmenden der ursprünglichen Versammlung für die Bewohnenden des Asylquartiers sichtbar gewesen.

Für den Umweltbereich sind ähnliche Szenarien denkbar. So ist es etwa vorstellbar, dass am Ballhausplatz eine Veranstaltung abgehalten wird, die von der Regierung fordert, das Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz aufzukündigen. Bei einer Schutzzone von bis zu 150 Metern könnten die Teilnehmenden dieser Veranstaltung nicht damit konfrontiert werden, wie viele Menschen im Zuge einer Gegendemonstration eine widersprechende Position einnehmen. Ebenso wären sowohl vom Bundeskanzleramt als auch der Präsidentschaftskanzlei nur die Teilnehmenden und Botschaften der ursprünglichen Veranstaltung zu überblicken, nicht jedoch jene der Gegenveranstaltung.

Selbstverständlich hat die Durchführung jeder rechtmäßigen Veranstaltung gewährleistet zu sein. Der Behörde stehen jedoch im Konfliktfall bereits heute zahlreiche Maßnahmen – von präventiver Deeskalation bis hin zu Zwangsmaßnahmen – zur Verfügung, mit deren Hilfe sie schon bisher die Durchführung von Versammlungen erfolgreich ermöglichen kann.

**Die Einführung einer Schutzzone um Versammlungen wird daher abgelehnt. ÖKOBÜRO fordert die antragstellenden Abgeordneten dazu auf, diesen Passus zu streichen.**

#### **4. Zur generellen Verschärfung des Versammlungsrechtes**

Das Menschenrecht Versammlungsfreiheit steht derzeit unter starker Bedrängnis. Auch wenn die derzeitig geplante Einschränkung geringer als ursprünglich geplant ist, sind Angriffe gegen dieses hart erkämpfte Grundrecht ein moralisches und politisches No-Go. Ebenso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit stellt die Versammlungsfreiheit einen Eckpfeiler einer gesunden Demokratie dar und darf nicht leichtfertig eingeschränkt werden. Die Regierungsparteien und auch die Opposition sind dazu aufgerufen, diese Freiheiten als Teil der offenen, demokratischen Willensbildung zu respektieren und zu schützen. In Zeiten autoritärer Tendenzen in Europa und der Welt ist eine starke Zivilgesellschaft unerlässlich und muss gerade auch von den gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten der Republik mit Entschlossenheit gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE  
Geschäftsführer  
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung